

zuständigkeitshalber

In Anbetracht der katastrophalen Wohnsituation
in unserer Stadt
ist es uns von der Obdachlosenbehörde
auch wenn wie ich weiß
für Betroffene ein Rechtsanspruch besteht
nicht möglich
dem obdachlosen alleinstehenden Herrn B.
eine Unterkunft
zur Verfügung zu stellen.

Herr B. steht wie sie sicherlich wissen
noch einige Monate unter Bewährungsaufsicht
die sollte eine Straftat erfolgen
was in seiner derzeitigen Situation
kaum ausbleiben kann
in einem Bewährungswiderruf umgewandelt werden wird.

Damit wird Herr B.
für die nächste Zeit
bei Ihnen eine Bleibe finden.
Zu meiner Entlastung überweise ich Ihnen
in die Justizvollzugsanstalt
die mir vorliegenden Unterlagen.

© Stefan Gillich